Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1909)

Heft: 86

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERKIN

MONATSSCHRIFT*REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET пппппп ARCHITECTES SUISSES ппппппп

REDAKTION UND ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Mai 1909.	<i>№</i> . 86.		1er mai 1909
Preis der Nummer	5 Fr. Pr	ix du numéro	5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. - Wie wahren wir unsere Rechte. - Schweizerischer Kunstverein und Künstler. - "Moral und Kunst". - Ein Schlusswort. - Rechtsschutz des Künstlers. - Mitgliederverzeichnis. - Preiskonkurrenzen. - Ausstellungen. Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des Membres. - Concours. - Expositions. - Communications du Comité Central. - Comment sauvegardons - nous nos droits. - Les Cadres. - Une exposition flottante. - Annonces.

In seiner Sitzung vom 30. März 1909 befasste sich der Zentralvorstand mit der Frage der Errichtung eines ständigen Sekretariates, bezw. einer Geschäftsstelle für die Gesellschaft S. M. B. & A. und beschloss, nach ergangener Diskussion, folgende Anträge z. H. der nächsten Generalversammlung den Sektionen zur Vorprüfung und Besprechung zu unterbreiten.

- 1. Es wird ein ständiger Geschäftsführer und besoldeter Sekretär angestellt.
- 2. Derselbe ist Inhaber der Einzelprokura der Gesellschaft mit allen Pflichten und Rechten laut schweizerischem Obligationenrecht.
- 3. Seine Wahl ist Sache der Generalversammlung, dagegen ist seine Geschäftsführung der Kontrolle des Zentralvorstandes unterstellt.
- 4. Der Zentralvorstand hat jederzeit das Recht und die Pflicht, wenigstens alle Vierteljahre einmal Einsicht in die Führung der Sekretariatsgeschäfte zu
- 5. Bei schwerwiegenden Meinungsdifferenzen entscheidet auf Verlangen der Parteien die Generalversammlung in letzter Instanz.
- 6. Bei unredlichem, oder den Satzungen der Gesellschaft

- zuwiderlaufendem Verhalten des Sekretärs, ist der Zentralvorstand, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ermächtigt, die provisorische Amtseinstellung des Sekretärs zu verfügen.
- 7. Seine Amtsdauer erstreckt sich vorläufig auf ein Probejahr. Von da an jeweilen auf drai Jahre und seine Stelle muss ihm jeweilen drei Mo ate vor Ablauf der Amtsdauer gekündigt werden, anders er seine Funktionen für eine weitere Amtsperiode beibehält.
- 8. Der Sekretär ist protokollierender und korrespondierender Sekretär des Zentralvorstandes.
- 9. Er hat das Recht, den Zentralvorstand einzuberufen. in allen Fällen, wo seine Vollmachten zur Entscheidung nicht ausreichen, oder wo er die Verantwortung einzelner Geschäfte weder übernehmen kann noch will.
- 10. Er ist von Amtes wegen Redakteur der «Schweizerkunst» und hat für deren regelmässiges Erscheinen am I. jeden Monates besorgt zu sein.
- 11. Er verfasst zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht über seine und die Geschäftsführung des Zentralvorstandes in beiden Sprachen. Der Bericht über die Tätigkeiten des Zentralvorstandes muss vom Präsidenten gegengezeichnet sein und beide Berichte unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 12. Der Sekretär führt alle Aufträge aus, welche ihm